

# REESER



# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 11, Jahrgang 2018, vom 18.07.2018**

**Inhaltsverzeichnis:**

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees



**53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 26.06.2018 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-053-1279 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), bekannt gemacht wird:

**"Genehmigung gemäß § 6 BauGB"**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 27.02.2018 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees.

Düsseldorf, den 26.06.2018  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-25Ree-053-1279

Im Auftrag  
gez. H. Kirsten      „ (Siegel)“

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 11, Jahrgang 2018, vom 18.07.2018, Seite 1  
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees stellt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgung mit max. 1.850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente gemäß Reeser Sortimentsliste, Dienstleistungen und Wohnen und ein Kerngebiet im historischen Stadtkern Rees dar.

#### **Hinweise:**

- a) Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung, Umweltbericht, Artenschutzbericht, die gutachterliche Stellungnahme zur Einzelhandelsverträglichkeit vom 09.01.2017 und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.06.2018 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-053-1279 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 10.07.2018

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

